



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. April 2014
(OR. en)

9214/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0375 (NLE)

PECHE 211

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 16651/13 PECHE 553

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 767

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seychellen

– Annahme

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 7. November 2013 unterbreitet.
2. Im Anschluss an die Prüfung des Protokolls durch die Gruppe "Fischereipolitik" ¹ hat der Rat am 16. Dezember 2013 beschlossen, das Protokoll ² zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll wurde am 18. Dezember 2013 unterzeichnet und wir seit dem 18. Januar 2014 vorläufig angewendet.

¹ Vgl. Dok. 16277/13 PECHE 538.

² Dok. 16796/13 PECHE 563 + ADD 1.

4. Der Rat hat am 16. Dezember 2013 beschlossen, das Parlament um Zustimmung zum Abschluss des Protokolls zu ersuchen, nachdem er einstimmig beschlossen hatte, die Rechtsgrundlage in "Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 7 AEUV" abzuändern.
5. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2014 seine Zustimmung erteilt.
6. Die britische Delegation und die dänische Delegation haben Bedenken wegen des unverbindlichen Verweises auf Maßnahmen der IOTC im Protokoll³ (Artikel 4) geäußert. Die britische Delegation hat ferner die Anzahl der Lizenzen für Langleiner in Zweifel gezogen. Die niederländische Delegation vermisst eine Bestimmung zum Schutz von Hai-Arten im Text des Protokolls. Beide Delegationen wollen sich der Stimme enthalten, und die niederländische Delegation gibt die im Addendum beigelegte Erklärung ab.
7. Folglich wird der AStV ersucht, dem Rat vorzuschlagen
 - den Beschluss in der Fassung des Dokuments 16651/13 PECHE 553 (von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung) einstimmig anzunehmen, und
 - die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in sein Protokoll aufzunehmen.

³ Dok. 16648/13 PECHE 551.